

ihren Kindern, den Geschwistern des Erblassers, beitragen müssen.

In der 3. Erbordnung sollten Geschwister und Halbgeschwister zu gleichen Teilen erben, wobei demjenigen, der mindestens ein Jahr lang vor dem Tode des Erblassers mit diesem zusammengelebt hat, durch gesetzlichen Voraus der Hausrat zustehen soll. Es wird hierbei an ledige oder verwitwete Geschwister gedacht, die im Alter oft zusammenziehen.

Die Lösung des Problems des Pflichterbtails für den Fall, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung von der gesetzlichen Erbfolge abweicht, könnte in drei Richtungen erfolgen:

1. Eine besondere erbrechtliche Regelung hierzu würde sich erübrigen, wenn alle Unterhaltsansprüche familienrechtlich als über den Tod des Verpflichteten hinausgehend ausgestaltet würden.

2. Nur minderjährige Kinder und Ehegatten erhalten den Pflichterbtail. Andere testamentarisch übergangene gesetzliche Erben werden für den Fall ihrer Bedürftigkeit auf ihre Unterhaltsansprüche gegen den Erben verwiesen.

3. Die erbrechtliche Regelung erfolgt unabhängig vom familienrechtlichen Unterhaltsanspruch. Erbrechtliche Ansprüche sollen jedoch nur unterhaltsberechtigten Personen erhalten. Minderjährigen Kindern soll das Pflichterbrecht in voller Höhe zustehen (volle Sicherung des gesetzlichen Erbrechts). Der Ehegatte erhält einen Auszahlungsanspruch, wie dies Jansen näher ausgeführt hat².

Kein Pflichterbrecht oder Auszahlungsanspruch wird nach dieser Konzeption den volljährigen nicht unterhaltsberechtigten Kindern zugestanden. Die Notariatspraxis hat ergeben, daß die Erblasser, deren Kinder erwachsen sind, oft nur ein Kind als Erben einsetzen, z. B. weil dieses von mehreren Kindern allein die Unterhaltspflicht dem Erblasser gegenüber erfüllt hat, weil die nichtbedachten Kinder im Ausland leben oder aus anderen persönlichen Gründen.

Daß dieser Vorschlag auch im Interesse unserer gesellschaftlichen Entwicklung liegt, zeigen folgende Erwägungen: Der Erblasser wird meist die Einsetzung nur einzelner Erben für seinen Nachlaß, wenn dieser städtische oder landwirtschaftliche Grundstücke, Eigenheime, Siedlungshäuser und dgl. umfaßt, im Interesse einer wirtschaftlich richtigen Nutzung dieses Nachlasses vornehmen. Es ist bekannt, daß die Verpflichtung zur Auszahlung der Pflichterbtails die Erben oft in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringt. Aufnahme neuer Grundstücksbelastungen, Streitigkeiten und Prozesse sind die Folge. Diejenigen Kinder des Erblassers, die sich seit Jahren nicht um den Erblasser, die Führung der Wirtschaft, die Unterhaltung der Häuser usw. gekümmert haben, melden sich nach dem Eintritt des Erbfalles mit ihren Ansprüchen. Die erbrechtliche Regelung im LPG-Recht hat versucht, den Widerspruch zwischen den gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Interessen einerseits und den sich aus dem Privateigentum ergebenden erbrechtlichen Ansprüchen andererseits im Interesse der genossenschaftlichen Entwicklung zu lösen. Die Überwindung des Widerspruchs würde auch durch unseren Vorschlag gefördert. Er bedeutet keine Beschränkung der Testierfähigkeit, sondern garantiert im Gegenteil die Regelung nach dem Willen des Erblassers. Gleichzeitig würde so auch der gesellschaftlichen Entwicklung und damit den Aufgaben des sozialistischen Erbrechts entsprochen. In das Testament sollte deshalb auch die Begründung für die Einsetzung des Erben aufgenommen werden, damit bei den nicht bedachten volljährigen Kindern nicht der Eindruck einer willkürlichen Enterbung entsteht.

Eine Entziehung des Pflichterbtails sollte bei volljährigen Kindern nicht nur aus Gründen, die das Verhältnis zum Erblasser betreffen, erfolgen können. Es kämen als Gründe in Frage: Verurteilung wegen Verbrechen (nicht nur gegen den Erblasser), wobei dies nicht nur auf vorsätzlich begangene Verbrechen beschränkt sein sollte, grobe Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, auch hier nicht nur, soweit sie

sich gegen den Erblasser richten. Die Enterbungsgründe sollten im Testament zur besseren Nachprüfungsmöglichkeit konkret angegeben werden.

Das Notaraktiv des Bezirks Potsdam

*

Die Probleme des zukünftigen Erbrechts sind in der „Neuen Justiz“ bisher rege diskutiert worden³, und die Redaktion erhält ständig weitere Zuschriften. Aus Raumgründen können wir deshalb künftig nur noch Beiträge veröffentlichen, die prinzipielle, neue Gesichtspunkte zu den erörterten Fragen enthalten. Alle anderen Beiträge werden wir lediglich auszugsweise wiedergeben.

Notar Alfred Schmidt (Staatliches Notariat Zerbst) hält die von Jansen und Bergner vorgeschlagene Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts für richtig. Entgegen der Auffassung von Jansen erscheint es ihm jedoch unangebracht, dem Stiefkind ein gesetzliches Erbrecht zuzugestehen. Dem weiteren Vorschlag von Jansen, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleiche Anteile am Nachlaß zuzugestehen, stimmt er ebenfalls nicht zu. Zur Frage des Testaments steht Schmidt auf dem Standpunkt, daß Ehegatten-Testamente entgegen der Ansicht Jansens unbedingt erhalten bleiben müssen, da sie geeignet seien, dem überlebenden Ehegatten die Früchte der gemeinsamen Arbeit zu erhalten. Außerdem müßte das privatschriftliche Testament weiterhin statthaft sein. Testierfähigkeit sollte erst bei Volljährigkeit eintreten.

Notar Otto Hadler (Staatliches Notariat Wismar-Stadt) und Sekretär Heinrich Grabow (Kreisgericht Glauchau) halten die Abschaffung des privatschriftlichen Testamentes im Interesse der rechtsunkundigen Bürger für dringend erforderlich. Bei der Neufassung der Bestimmungen über die Testamentserrichtung dürfe auf keinen Fall die Errichtung von Testamenten durch Übergabe einer verschlossenen Schrift (§§ 11 Abs. 2, 13 TestG) erhalten bleiben. Den Vorschlag von Wehner (NJ 1959 S. 702), daß privatschriftliche Testamente zwar weiterhin zulässig seien sollen, aber dem Staatlichen Notariat vorzulegen und dort zu verwahren sind, hält Hadler für wenig praktisch, weil dann das Testament auch gleich beurkundet werden könnte.

Die Redaktion

³ vgl. hierzu außer den in Fußnote 1 angeführten die Beiträge von Curs, Wehner, Weihnacht, NJ 1959 S. 702 f., Röhrich S. 842 f. und Janke, NJ 1960 S. 26.

Sonderavigabot f

Wir weisen darauf hin, daß die bisher erschienenen Sammelbände der

Entscheidungen des Obersten Gerichts

bis zum 30. April 1960 preisbegünstigt abgegeben werden. Es gelten folgende Vorzugspreise:

Entscheidungen in Strafsachen Bd. 1 bis 5 **nur 15 DM**

Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 1 bis 5 **nur 25 DM**

Entscheidungen in Arbeits- und Sozialversicherungssachen Bd. 1 bis 2 **nur 10DM**

Bei Abnahme aller 10 Bände beträgt der Preis sogar **nur 45 DM**

In Kürze erscheinen:

Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 6, Heft 2

Entscheidungen in "Strafsachen, Bd. 4, Heft 1 und 2

VEB Deutscher Zentralverlag Berlin